



Bern, 21. Mai 2008/HAL

An die
Staatspolitische Kommission
des Ständerates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

06.463 Parlamentarische Initiative
"Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien"
Vernehmlassungsbericht.

Inhalt

Ausgangslage

1. Die eingegangenen Vernehmlassungen
2. Der Vorentwurf
3. Allgemeine Würdigung der Vorlage
4. Steuersystematische Umsetzung (gemäss Vorentwurf der SPK-S)
5. Höhe des Abzuges
6. Öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen (Minderheitsantrag)
7. Umschreibung des Begriffes der "politischen Partei"
8. Angaben zu allfälligen Steuerausfällen
9. Übergangsbestimmung
10. Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

Ausgangslage

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) hat am 22. Januar 2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, der Gemeinden, der Städte und Berggebiete sowie den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage sieht vor, dass natürliche Personen Zuwendungen wie beispielsweise Mitgliederbeiträge an politische Parteien als allgemeinen Abzug bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens geltend machen können. Juristische Personen sollen Zuwendungen an politische Parteien als geschäftsmässig begründeten Aufwand zum Abzug bringen können.

Mit dem Vernehmlassungsverfahren sollte insbesondere in Erfahrung gebracht werden, ob die Vernehmlassungsteilnehmer mit der Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich sowie in steuersystematischer Hinsicht einverstanden sind. Die Vernehmlassungsadressaten wurden

auch auf die Höhe eines künftigen Abzuges angesprochen. Von den Kantonen sollte überdies in Erfahrung gebracht werden, wie hoch sie allfällige Steuerausfälle bei den Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern schätzen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 1. Februar bis 30. April 2008. Insgesamt gingen 48 Stellungnahmen ein. Sämtliche 26 Kantonsregierungen, 8 Parteien und 13 Organisationen reichten ihre Bemerkungen zur Vorlage ein. Zudem nahm eine Privatperson Stellung.

1. Die eingegangenen Vernehmlassungen

Folgende Kantone und Organisationen haben Vernehmlassungen eingereicht:

1.1 Kantonsregierungen

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

1.2 Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP); Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz); Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP); Grüne Partei der Schweiz (Grüne); Katholische Volkspartei (KVP); Liberale Partei der Schweiz (LPS); Schweiz Schweizerische Volkspartei (SVP); Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP).

1.3 Spitzenverbände der Wirtschaft, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, übrige Organisationen und Interessenten

Schweizerischer Arbeitgeberverband; Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking); Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB); Schweizerischer Bauernverband; Schweizerischer Gemeindeverband; Schweizerischer Städteverband; Travail.Suisse; Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU; Stiftung Palun (Pro parteilose und unabhängige Politiker und Richter/innen & für Transparenz); Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz (VFG); Actares (AktionärsInnen für nachhaltiges Wirtschaften); Centre Patronal; GastroSuisse; Herr Harris Witschi (HW), Wanzwil.

2. Der Vorentwurf

Im Vorentwurf schlägt die SPK-S folgende Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vor:

- a.) Einfügen eines *allgemeinen Abzuges* für natürliche Personen für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe i DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe l StHG. Im DBG soll der Abzug (Gesamtbetrag) höchstens 10'000 Franken betragen. Im StHG soll der Abzug vom kantonalen Gesetzgeber bestimmt werden. Eine Minderheit der SPK-S verlangt, dass die Abzugsfähigkeit (im DBG und StHG) mit der Pflicht zur Offenlegung der Zuwendungen gekoppelt wird. Zudem soll die Höhe des Abzuges im DBG anders bestimmt werden (10 % der steuerbaren Einkünfte/Reingewinns, höchstens bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken). Der Begriff der politischen Partei wird in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) definiert.
- b.) Einfügen eines *geschäftsmässig begründeten Aufwandes* für juristische Personen für Zuwendungen an politische Parteien in den Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e DBG

und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e StHG. Im DBG soll der Abzug höchstens 10'000 Franken betragen. Im StHG soll die Aufwandhöhe vom kantonalen Gesetzgeber bestimmt werden. Eine Minderheit stellt zu diesen Bestimmungen einen gleichlautenden Antrag wie bei den natürlichen Personen. Der Begriff der politischen Partei wird in Anlehnung an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) definiert.

- c.) Einfügen eines Artikels 72 (Buchstabe fortlaufend) StHG; *Anpassung der kantonalen Gesetzgebung* an die vorgeschlagenen Änderungen im DBG und StHG.

Kurzzusammenfassung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Auch aus steuersystematischer Sicht wird die Vorlage der SPK-S nicht grundsätzlich abgelehnt und der Vorschlag als gangbarer Weg bezeichnet. In Bezug auf die Höhe des Abzuges favorisiert eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer einen Höchstbetrag von 10'000 Franken. Die Begriffsumschreibung der politischen Partei wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Andere Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die Begriffsumschreibung ab. Sie sei sowohl aus der Sicht der Steuerpflichtigen wie auch aus der Sicht der Vollzugsbehörden zu kompliziert und zu wenig tauglich für die Praxis. Der Minderheitsantrag, welcher fordert, dass Zuwendungen an politische Parteien öffentlich bekannt zu geben sind, wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer abgelehnt. Soweit bezieherbar scheinen allfällige Steuerausfälle verkraftbar. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer weisen zum Teil mit Nachdruck darauf hin, dass das Schweizerische Steuersystem vereinfacht werden sollte, zusätzliche Abzugsmöglichkeiten seien daher kontraproduktiv.

3. Allgemeine Würdigung der Vorlage

Zusammenfassung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer stimmt *der grundsätzlichen Stossrichtung* der Vorlage zu. Vier Kantonsregierungen (AI, NE, OW, VD) lehnen die Einführung der neuen Abzugsmöglichkeit ab. Die Kantonsregierung GR lehnt den Vorschlag der SPK-S aus steuersystematischen Überlegungen ab, macht aber einen eigenen Lösungsvorschlag. Alle Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, stimmen der Vorlage grundsätzlich zu (CVP, CSP, FDP, Grüne, KVP, LPS, SP und SVP). Grundsätzliche Zustimmung findet die Vorlage auch bei der überwiegenden Mehrheit der Verbände und Organisationen. Der Dachverband der KMU bringt zustimmende und ablehnende Meinungsäusserungen seiner Mitglieder zum Ausdruck. Abgelehnt wird die Vorlage vom Centre Patronal, der Stiftung Palun sowie von einer Privatperson.

3.1 Kantonsregierungen

3.1.1 Zustimmung

- AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, UR, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZH, ZG sind mit der Stossrichtung der Vorlage *grundsätzlich* einverstanden;

3.1.2 Ablehnung

- AI lehnt den Vorentwurf der SPK-S ab. Massgebend für die Ablehnung sind: Überlegungen zur Rechtsgleichheit; Widerspruch zu den Bestrebungen, das Steuersystem zu vereinfachen;
- GR lehnt den neuen Abzug gemäss Vorentwurf SPK-S ab (macht aber einen eigenen Lösungsvorschlag, vgl. hierzu nachfolgend);

- *NE lehnt den Vorschlag der SPK-S ab.* Gründe: Verletzung der Steuerneutralität und der Rechtsgleichheit; Verletzung der Souveränität der Kantone;
- *OW lehnt den Abzug ab.* Gründe: neue Ungleichbehandlungen der Steuerpflichtigen; Verkomplizierung des Steuersystems und des Vollzugs;
- *VD lehnt die neue Abzugsmöglichkeit ab.* VD hält dafür, dass mit dem Vorschlag das Ziel verfehlt werde. Nicht nur Parteien, sondern auch andere Organisationen würden das politische Leben mitprägen. Die Kantone sollten zudem frei sein, darüber bestimmen zu können, wie die politischen Parteien und ihre Unterstützer steuerlich zu behandeln sind.

3.2 Parteien

3.2.1 Zustimmung

- Die *CVP* begrüsst es, dass Spenden an Parteien im Steuerrecht geregelt werden;
- Die *CSP* begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit dieses Abzuges für natürliche und juristische Personen;
- Die *SVP* begrüsst den Vorschlag der SPK-S;
- Die *Grüne Partei* der Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Bundesregelung der SPK-S;
- Die *SPS* unterstützt den Vorschlag der SPK-S, Zuwendungen an politische Parteien in Abzug bringen zu können. Wichtiger erscheint es der SP aber, eine staatlich geregelte Parteienfinanzierung einzuführen;
- Die *FDP* begrüsst die Vorlage der SPK-S und stimmt ihr zu;
- Die *KVP* (Katholische Volkspartei) wünscht sich einen Abzug für die natürlichen Personen im Rahmen des geltenden Rechts. Juristische Personen sollen eine Abzugsmöglichkeit nur erhalten, wenn die Organisation sich politisch klar positioniert habe (Anmerkung: die KVP hat ihren Sitz in Zürich);
- Die *LPS* begrüsst die Vorlage der SPK-S.

3.2.2 Ablehnung

- Keine

3.3 Verbände/Organisationen/Übrige

3.3.1 Zustimmung

- *GastroSuisse, der Schweizerischer Städteverband, der Schweizerischer Gemeindeverband, Swiss Banking, Travail.Suisse* und der *VFG* begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage der SPK-S. Der *VFG* weist darauf hin, dass mit der Revision des Stiftungsrechts die im Verband zusammengeschlossenen Freikirchen gegenüber den Landeskirchen schlechter gestellt worden seien, was der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit wiederum rückgängig machen könne;
- Die Mitglieder der *KMU Dachorganisation* vertreten zustimmende und ablehnende Haltungen (vgl. nachfolgend).

3.3.2 Ablehnung

- Das *Centre Patronal* verzichtet darauf, auf den Vorschlag der SPK-S *materiell einzutreten*. Es hält dafür, dass neben den politischen Parteien auch andere Organisationen zum Wohle der Öffentlichkeit (politisch) tätig sind. Der von der SPK-S vorgezeichnete Weg gehe in die falsche Richtung. Die Abzüge seien zu vermindern, die Bemessungsgrundlage sei möglichst breit zu halten und es seien vernünftige Tarife einzuführen. Die SPK-S habe es verpasst, die Diskussion in eine andere Richtung zu lenken. Die Frage stelle sich, ob Parteien nicht einen öffentlichen Zweck im Sinne der Verfassung und des Steuerrechts haben;
- Die *Stiftung Palun* fordert, dass auf die Vorlage *nicht eingetreten* und dass der Status quo beibehalten werde. Die Stiftung Palun begründet ihre Ablehnung insbesondere mit folgenden Argumenten (stichwortartige Aufzählung): politische Parteien sind nicht

gemeinnützig und verfolgen keinen öffentlichen Interessen; die Vorlage verstösst gegen die Rechtsgleichheit; die geplante Abzugshöhe ist viel zu hoch; nach Art. 137 BV wäre die Funktion der politischen Parteien beschränkt; nur wer einer Partei angehört, habe Chancen auf einen gut bezahlten Chefposten, was an Korruption grenze; fehlende Transparenz (Hinweis auf Bericht der OSZE zu den Wahlen 2007); Missbrauch der Wahlresultate zur Besetzung weiterer Schlüsselpositionen (Richter, Chefbeamte); die Widerrechtlichkeit der Parteispendenabzüge sei der Eidg. Steuerverwaltung bekannt;

- Die Mitglieder der *KMU Dachorganisation* vertreten zustimmende und ablehnende Haltungen. Diejenigen Mitglieder, die zustimmen, halten dafür, dass den politischen Parteien ein öffentlicher Zweck zukomme, weshalb Zuwendungen an diese abziehbar sein sollen. Diejenigen Mitglieder der KMU Dachorganisation, die den Abzug ablehnen, halten dafür, dass das Steuersystem vereinfacht werden sollte, was mit der Einführung neuer Abzüge nicht der Fall sei. Überdies wird auch die Frage nach der rechtsgleichen Behandlung in den Raum gestellt. Zahlreiche Vereinigungen, die von diesen Abzügen nicht profitieren können (werden), würden sich ebenso wie politische Parteien auf dem politischen Feld betätigen;
- HW hält dafür, dass die Vorlage abzulehnen und nicht mehr weiter zu verfolgen sei. Er begründet dies insbesondere mit folgenden Argumenten (stichwortartige Aufzählung): die Kantone würden das geltende Recht missachten; Parteien würden eigene Interessen wahrnehmen; der Hinweis auf Deutschland zeige die Problematik der Parteispenden; Artikel 137 BV sei keine genügende Grundlage; der Souverän würde die Vorlage möglicherweise in einem Referendum ablehnen.

4. Steuersystematische Umsetzung (gemäss Vorentwurf der SPK-S)

Zusammenfassung

In Bezug auf die *steuersystematische Ausgestaltung* (allgemeiner Abzug für natürliche Personen, geschäftsmässig begründeter Aufwand für juristische Personen) lässt sich festhalten, dass vorab die Kantonsregierungen explizit zu dieser Frage Stellung nehmen. Die Parteien, Verbände und Organisationen äussern sich mehrheitlich nur in allgemeiner Weise zur Vorlage. Insbesondere die Grünen befürworten den Minderheitsantrag der SPK-S. Die Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Kantone AG, AR, BE, BS, GL, LU, NW, SH, SO, ZH begrüssen den Vorschlag der SPK-S aus steuersystematischer Sicht. Von den Verbänden und Organisationen, die sich zu dieser Frage geäußert haben (GastroSuisse, SwissBanking, Schweizer Gemeindeverband, SGB), sind alle mit der Vorlage der SPK-S in Bezug auf die Steuersystematik einverstanden.

Von den Kantonen, die eine Abzugsmöglichkeit in ihrem kantonalen Steuergesetz bereits vorsehen, haben namentlich BL, SG, TG, TI, VS, ZG den Abzug nicht in einer selbständigen Bestimmung geregelt. Sie haben die Zuwendungen an politische Parteien in die Bestimmung betreffend die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, integriert. Diese Kantone möchten an ihrer Lösung festhalten. Auch für die Kantonsregierung Graubünden wäre diese Lösungsmöglichkeit denkbar. GE möchte eine separate Bestimmung im DBG und StHG. Diese Bestimmung sollte sich am bestehenden Artikel 33a DBG orientieren.

4.1 Kantonsregierungen

4.1.1 Zustimmung

- AG begrüsst eine Regelung. AG kennt den Abzug schon heute. Das Steuergesetz des Kantons AG wurde nach dem Verwaltungsgerichtsurteil revidiert. Den politischen Parteien wird ein öffentlicher Zweck zugesprochen. Die politischen Parteien sind von

- der Steuerpflicht im AG Steuerrecht befreit. *AG erachtet den Vorschlag der SPK-S als gleichwertig;*
- *AR* ist damit einverstanden, dass sowohl natürliche wie auch juristische Personen einen Abzug machen dürfen;
 - *BE* kennt eine vergleichbare Regelung seit 1991. *BE* ist mit der steuersystematischen Ausgestaltung einverstanden;
 - *BL* kenne den Abzug schon heute. *Unter dem Titel freiwillige Zuwendungen* an die im Landrat (Kantonsparlament) vertretenen Parteien ist ein Abzug möglich. *BL* möchte daher keine neue Regelung, die das Steuersystem *verkompliziert*;
 - *BS* begrüsst den Vorentwurf der SPK-S aus steuersystematischer Sicht;
 - *GE* gibt zu bedenken, dass Lehre und Rechtsprechung die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verneinen. *GE* weist darauf hin, dass mit der Einführung eines neuen Abzuges die Gefahr steigt, dass neue Ungleichbehandlungen entstehen. *GE* möchte die Einführung eines neuen Artikel 33b DBG. Diese Bestimmung sei im Sinne von Artikel 33a DBG zu redigieren (Abzugshöhe in Prozenten des Einkommens);
 - *GL* ist damit einverstanden, dass das DBG und StHG im Sinne des Vorschlages der SPK-S ergänzt werden;
 - *JU* ist mit der steuersystematischen Ausgestaltung insofern einverstanden, als diese zu einer Vereinheitlichung führen wird. Die Kantonsregierung des Kantons Jura bedauert es jedoch, dass die SPK-S nicht den Weg über die Steuerbefreiung der politischen Parteien eingeschlagen hat. Als Folge dieser Steuerbefreiung wären Zuwendungen abziehbar. *JU* kennt in seinem geltenden Recht bereits eine Abzugsmöglichkeit;
 - *LU* begrüsst die klare Regelung im StHG und DBG;
 - *NW* ist mit der steuersystematischen Ausgestaltung des Abzuges einverstanden. *NW* hat einen allgemeinen Abzug für natürliche Personen und einen geschäftsmässig begründeten Aufwand für die juristischen Personen per 1.1.2007 eingeführt;
 - *SG* hat eine Bestimmung in der Kantonsverfassung. Zuwendungen an politische Parteien sind im Kanton seit Generationen abziehbar. *SG* möchte eine Lösung im Rahmen der freiwilligen Zuwendungen (Befreiung der politischen Parteien von der subjektiven Steuerpflicht). *SG* wünscht eine Klarstellung in der Frage, welche Leistungsfreiwillige Leistungen an politische Parteien, Leistungen, die Berufskostencharakter haben und welche Leistungen Wahlkampfkosten im Sinne von nicht abziehbaren Standesausgaben darstellen.
 - *SH* ist grundsätzlich einverstanden, möchte aber, dass die Kantone die Höhe des Abzuges (Festlegung eines Prozentsatzes vom Einkommen) selber festlegen können;
 - *SO* begrüsst die Bestrebungen, gesamtschweizerisch eine einheitliche Lösung zu suchen. Unterstützt den Mehrheitsvorschlag der SPK-S.
 - *SZ* weist ausdrücklich darauf hin, dass sich mit dem neuen Abzug weitere Zielkonflikte ergeben. Die Politik setze sich in Widerspruch mit den Bestrebungen, das Steuersystem zu vereinfachen. Der Vorschlag, einen neuen allgemeinen Abzug und einen neuen geschäftsmässig begründeten Aufwand einzuführen erachtet *SZ* als tauglichen Vorschlag (mit den vorerwähnten Einschränkungen);
 - *TG* ist mit der Stossrichtung einverstanden. *TG* möchte den Abzug in den bestehenden Artikel betreffend die *freiwilligen Leistungen integrieren*;
 - *TI* kennt schon heute den Abzug als freiwillige Leistung, da die *TI* Kantonsverfassung den politischen Parteien eine öffentliche Zweckbestimmung zugesteht (Art. 25 der Kantonsverfassung). *TI* ist mit dem Vorschlag der SPK-S aus steuersystematischer Sicht einverstanden;
 - *UR* vertritt die Ansicht, dass der Abzug nicht unter die Bestimmung "Beitrag für gemeinnützige Zwecke" subsumiert werden soll. Für den Abzug solle eine besondere Rechtsgrundlage geschaffen werden;

- VS schlägt vor, dass der Abzug für politische Parteien *in die Bestimmung der freiwilligen Zuwendungen* integriert wird; dies solle für die natürlichen und juristischen Personen gelten;
- ZH begrüsst den Vorschlag der SPK-S. Sowohl natürliche wie auch juristische Personen sollen den Abzug beanspruchen können;
- ZG hier besteht bereits die Möglichkeit, Zuwendungen an politische Parteien abzuziehen. Auch ZG möchte den Abzug *in die bestehende Norm für freiwillige Zuwendungen* integrieren. ZG befürchtet, dass ein neuer Abzug, das System noch *verkomplizieren* würde;

4.1.2 Ablehnung

- *AI lehnt den Vorentwurf der SPK-S ab.* Massgebend für die Ablehnung sind: Überlegungen zur Rechtsgleichheit; die Vorlage widerspreche den Bestrebungen, das Steuersystem zu vereinfachen;
- *GR lehnt den Vorschlag der SPK-S ab,* da GR befürchtet, dass mit dem neuen Abzug für die juristischen Personen negative Auswirkungen auf die Zuwendungen unter dem Titel "Politsponsoring" entstehen könnten. GR schlägt für die Umsetzung folgende Vorgehensweise vor: a.) die Regelung in Artikel 33a und 59 Absatz 1 Buchstabe c DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c StHG könne durch die Umschreibung "*politische Parteien*" ergänzt werden; b.) in Artikel 56 Buchstabe k DBG und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k StHG könne eine Regelung aufgenommen werden, wonach die politischen Parteien von der Steuerpflicht befreit sind. Auf diese beiden Bestimmungen sei in den vorerwähnten Gesetzesbestimmungen zu verweisen. *GR* schlägt damit vor, dass im geltenden Recht *im Bereich der freiwilligen Zuwendungen* eine Lösung anzustreben sei;
- *NE lehnt den Abzug rundweg ab* und führt u.a. ethische Gründe ins Feld;
- *OW* hält dafür, dass der neue Abzug nicht als Sozialabzug betrachtet werden könne. er sei Einkommensverwendung und widerspreche dem Grundsatz der Gesamteinkommensbesteuerung, weshalb der Abzug abzulehnen sei. *OW* hält dafür, dass der neue Abzug zu neuen Ungleichbehandlungen führen werde, dies ungeachtet dessen, dass den politischen Parteien eine wichtige Rolle zukomme;
- *VD lehnt die neue Abzugsmöglichkeit ab.*

4.2 Parteien

- Die *CVP* begrüsst die Vorlage generell;
- Die *CSP* begrüsst die Möglichkeit dieses Abzuges für natürliche und juristische Personen;
- Die *Grüne Partei* der Schweiz unterstützt explizit den Minderheitsantrag (öffentliche Bekanntgabe und Höhe des Abzuges);
- Die *SPS* unterstützt den Vorschlag der SPK-S, Zuwendungen an politische Parteien in Abzug bringen zu können. Wichtiger erscheint es der SP aber, eine staatlich geregelte Parteienfinanzierung aufzubauen;
- Die *FDP* begrüsst die Vorlage der SPK-S und stimmt ihr zu;
- Die *KVP* möchte keine Abzugsmöglichkeit für die juristischen Personen generell, es sei denn, die Organisation sei politisch klar positioniert.

4.3 Verbände/Organisationen/Übrige

- *GastroSuisse* befürwortet den Lösungsansatz der SPK-S, möchte aber zwei Änderungen (Höhe des Abzuges und öffentliche Deklaration);
- Der *Schweizerische Gemeindeverband* ist mit dem Vorschlag aus steuersystematischer Sicht einverstanden; es soll aber die Gemeindeebene miteinbezogen werden;
- Der *SGB* hält dafür, dass sich eine Lösung an den bereits bestehenden Gesetzgebungen in den Kantonen orientieren solle. Der *SGB* favorisiert grundsätzlich eine Lö-

- sung, in der der Staat seine finanziellen Unterstützungen an politische Parteien erhöht;
- *SwissBanking* ist mit der steuersystematischen Konzeption einverstanden.

5. Höhe des Abzuges

Zusammenfassung

Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich zur *Höhe eines allfälligen Abzuges*. Die Mehrzahl der Vernehmlassungsteilnehmer sieht die Abzugshöhe bei einem Betrag von 10'000 Franken. Insbesondere die Kantone AR, BE, BS, FR, LU, NW, SO, TG, TI erachten einen Abzug in der Höhe von 10'000 Franken als angemessen und sachgerecht. Zürich befürwortet den Abzug von 10'000 Franken nur für die gemeinsam veranlagten Ehepaare. Für allein stehende Steuerpflichtige soll der Abzug 5'000 Franken betragen. Aargau erachtet einen Abzug in der Höhe von 10'000 Franken als zu hoch und befürwortet eine Abzugshöhe in der Grössenordnung von 3'000 Franken. VS und GE sehen die Maximalhöhe des Abzuges bei 20'000 Franken. Kantone, die den Abzug für Zuwendungen an politische Parteien bereits kennen und diesen in die Bestimmung betreffend die freiwilligen Zuwendungen integriert haben, möchten an ihrer Lösung festhalten (BL, JU, SG, ZG). Die Lösungen BL, JU, SG und ZG nähern sich dem Minderheitsantrag der SPK-S an (Prozentbetrag von den steuerbaren Einkünften und Maximalbetrag).

In Bezug auf den Minderheitsantrag der SPK-S könnte FR auch damit leben. ZH und SZ lehnen den Minderheitsantrag explizit ab. SH schlägt vor, dass die Kantone das Ausmass der Begrenzung selber bestimmen sollen. Überdies sei eine *Mindestgrenze* einzuführen (Verfahrensökonomie).

Von den Parteien begrüsst die FDP die Obergrenze von 10'000 Franken für das DBG, ebenso den Vorschlag, dass die Kantone über die Höhe des Abzuges selber bestimmen können. Die CSP und die Grünen favorisieren den Minderheitsantrag der SPK-S. Die SP fordert, dass der Abzug auf 5'000 Franken limitiert wird. Die CVP und die SVP schliesslich möchten eine Abzugshöhe von 20'000 Franken.

Bei den Verbänden und Organisationen möchte GastroSuisse eine Abzugshöhe von 20'000 Franken, 3 Verbände/Organisationen befürworten eine Abzugshöhe von 10'000 Franken, TravailSuisse sieht die Limite bei 5'000 Franken.

5.1 Kantonsregierungen

- AG erachtet den Abzug von 10'000 Franken als zu hoch. Ein Abzug in der Grössenordnung von 3'000 Franken sei eher angemessen;
- AR begrüsst eine Abzugshöhe bis zu einem Betrag von 10'000 Franken;
- BE findet die Höhe des Abzuges von 10'000 für die Bundessteuer als angemessen (die Höhe des Abzugs für die Kantons- und Gemeindesteuern werden durch den Kanton bestimmt);
- BL lehnt sich an die Bestimmung betreffend die *freiwilligen Zuwendungen* im geltenden Recht an, damit sei die Höhe des Abzuges fixiert;
- BS erachtet die Höhe des Abzuges limitiert auf 10'000 Franken als sachgerecht. Dieser Betrag solle für das DBG und das StHG gelten;
- FR ist einverstanden mit einer Abzugshöhe von 10'000 Franken pro steuerpflichtige Person; FR könnte auch mit dem Minderheitsvorschlag leben, wonach sich die Höhe

des Abzuges auf 10 Prozent des Reingewinnes, maximal 20'000 Franken beziffern soll;

- GE möchte eine Grenze bei 10 Prozent des steuerbaren Einkommens. Maximal soll der Abzug 20'000 Franken betragen.
- GR lehnt die von der SPK-S vorgeschlagene Abzugshöhe ab, da der neue Abzug zu einer *Kumulation mit dem Abzug* für freiwillige Zuwendungen führe. Der Steuerpflichtige habe damit zuviel Spielraum um sein steuerbares Einkommen zu beeinflussen, was der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspreche;
- JU möchte die Abzugshöhe auf 10 Prozent des Nettoeinkommens/Nettoeingewinnes beschränkt haben. Diese Limite kennt JU bereits heute.
- LU erachtet eine Obergrenze des Abzuges von 10'000 Franken als angemessen;
- NE erachtet den Abzug als viel zu hoch. Der Abzug würde denjenigen nützen, die über das notwendige Einkommen und Vermögen verfügen;
- NW erachtet den Abzug von 10'000 Franken für die direkte Bundessteuer als angemessen; eine prozentmässige Beschränkung in Abhängigkeit zum Nettoeinkommen (z.B. 10 %) dürfte jedoch sachgerechter sein, da diese auf die *wirtschaftliche Leistungsfähigkeit* Bezug nimmt;
- OW lehnt den Abzug ab. Für den Fall, dass ein Abzug eingeführt wird, soll dieser betraglich klar und in geringer Höhe fixiert werden;
- SH möchte, dass die Kantone das Ausmass des Abzuges selber begrenzen können. SH schlägt einen Prozentsatz vom massgebenden Einkommen vor. Für die Bundessteuer soll eine *Gesamtbegrenzung* für alle Zuwendungen vorgesehen werden, die Kantone sollen in diesem Punkt frei bleiben. Schliesslich wünscht SH die Einführung einer *Mindestgrenze*, dies aus *administrativen Vereinfachungsgründen*;
- SO erachtet die betragsmässige Beschränkung auf 10'000 Franken als sachgerecht. Der Kanton SO kann auch eine prozentuale Begrenzung gutheissen. SO schlägt vor den Abzug für politische Parteien in den bestehenden Abzug für freiwillige Zuwendungen zu integrieren;
- SZ ist klar gegen den Minderheitsvorschlag (Höchstgrenze 10 % bzw. 20'000 Franken). Da SZ die öffentliche Publikation als problematisch erachtet, sei eine Fixgrenze von 10'000 Franken ein akzeptabler Kompromiss. Falls mit einer Prozentlösung gearbeitet werde, soll eine Artikel 33a DBG entsprechende Lösung gefunden werden. Es dürfe nicht wie im Minderheitsantrag beantragt nur auf das steuerbare Einkommen abgestellt werden. Es sei eine Lösung im Sinne von Artikel 33a DBG zu suchen (...insgesamt 20 % der um die Aufwendungen nach Art. 26-33 DBG verminderten Einkünfte nicht übersteigen);
- TG erachtet die vorgeschlagene Begrenzung auf 10'000 Franken als sachgerecht;
- TI erachtet einen Abzug von 10'000 Franken als angemessen;
- VS schlägt vor, dass die Höhe des Abzuges auf 20'000 Franken fixiert wird;
- ZG möchte den neuen Abzug *zusammen mit den anderen Zuwendungen* für gemeinnützige und öffentliche Zwecke machen. Diese Zuwendungen dürfen 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen;
- ZH ist gegen einen Abzug von 10'000 Franken. ZH schlägt für allein stehende Personen einen Abzug von 5'000 Franken, für in ungetrennter Ehe lebende Personen einen Abzug von 10'000 Franken vor; ZH lehnt den Minderheitsantrag der SPK-S ab, wonach der Abzug in Prozenten festzulegen sei;

5.2 Parteien

- Die CVP begrüsst einen Maximalbetrag von 20'000 Franken;
- Die CSP begrüsst einen Höchstbetrag von 10 % des steuerbaren Einkommens oder maximal 20'000 Franken;
- Die SVP fordert einen Abzug von mindestens 20'000 Franken. Damit soll für die Kantone ein möglichst grosser Spielraum für die individuelle steuerliche Abzugsfähigkeit geschaffen werden;

- Die *Grüne Partei* der Schweiz unterstützt den Minderheitsantrag. Die Abzugshöhe solle auf 10 % der steuerbaren Einkünfte/Reingewinnes beschränkt werden, höchstens einen Gesamtbetrag von 20'000 Franken betragen;
- Die *SPS* fordert eine Obergrenze für den Abzug von 5'000 Franken;
- Die *FDP* erachtet eine Obergrenze von 10'000 Franken für das DBG als angemessen. Die FDP begrüsst, dass die Kantone (im StHG) selber über die Abzugshöhe entscheiden können, was im Sinne der Förderung des Steuerwettbewerbs sei;
- Die *KVP (Sitz in Zürich)* möchte für die natürlichen Personen, dass am bisherigen System der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Parteispenden festgehalten wird (gewisser Prozentsatz und absoluter Betrag des Einkommens);

5.3 Verbände/Organisationen/Übrige

- *GastroSuisse* möchte den Abzug auf 20'000 Franken begrenzen;
- Der *Schweizerische Gemeindeverband* wünscht eine Begrenzung des Abzuges auf maximal 10'000 Franken;
- Der *Schweizerische Städteverband* möchte maximal 10'000 Franken zum Abzug zulassen. Allenfalls mit der Differenzierung, dass allein stehende Personen 5'000 Franken und in ungetrennter Ehe lebende Personen 10'000 Franken abziehen können;
- Der *SGB* sieht als obere Grenze einen Betrag von 10'000 Franken;
- *SwissBanking* stimmt der Kommissionsmehrheit zu; Abzugsobergrenze von 10'000 Franken;
- *Travail.Suisse* möchte den Abzug auf 5'000 Franken beschränken, da befürchtet wird, dass die wohlhabenden Personen mittels höherer Abzüge Steuern sparen könnten (Brechen der Progression). Der Minderheitsantrag der SPK-S wird ausdrücklich abgelehnt.

6. Öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen (Minderheitsantrag)

Zusammenfassung

Der Minderheitsantrag, der eine *öffentliche Bekanntgabe* der Zuwendungen an politische Parteien verlangt, wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die sich zu dieser Frage äussern, *abgelehnt (12 Stellungnahmen)*. 7 Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die öffentliche Bekanntgabe von Zuwendungen an politische Parteien (mit einer Variante [CVP]). Von den Kantonen befürwortet einzig Genf die öffentliche Bekanntgabe und sieht darin die Erfüllung einer Feststellung der OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), welche im Jahre 2007 die Wahlen in der Schweiz beobachtet hat. Von den Parteien sind gegen eine öffentliche Bekanntgabe die FDP, die KVP und die LPS. Für eine öffentliche Bekanntgabe votieren die CSP, die Grünen und die SP. Die SVP äussert sich nicht zu dieser Frage. Die CVP schlägt ferner vor, dass die Parteien die Gesamthöhe der empfangenen Spendengelder anzugeben haben, nicht aber, wer die Zuwendungen getätigt hat. Eine Offenlegung der Spender käme für die CVP erst dann in Frage, wenn die Parteien, wie in Deutschland oder Österreich, durch den Staat wesentlich unterstützt würden. Für eine öffentliche Bekanntgabe sind der SGB und der Schweiz. Städteverband, gegen eine öffentliche Bekanntgabe wendet sich GastroSuisse.

6.1 Kantonsregierungen

6.1.1 Für eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen

- *GE* will, dass die Zuwendung an die politischen Parteien öffentlich bekannt gemacht werden müssen. *GE* verweist auf die kantonale Gesetzgebung, welche von den politischen Parteien Transparenz in finanziellen Angelegenheiten verlangt. Dies sei auch ein Wunsch der OSZE.

6.1.2 Gegen eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen

- *JU* lehnt die öffentliche Bekanntgabe der Spenden explizit ab.
- *LU* lehnt den Antrag der Minderheit ab, dass die Zuwendungen öffentlich zu machen sind. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gehe der Anreiz für eine Spende verloren;
- *SH* begrüsst zwar die Offenlegung bei juristischen Personen. *SH* vertritt aber die Ansicht, dass die Offenlegung bei einer Abzugshöhe von 10'000 Franken zu *grossem administrativen* Aufwendungen führe, deshalb könne auf eine Offenlegung verzichtet werden;
- *TI* lehnt die öffentliche Bekanntmachung der Zuwendungen ab. Massgebend sind insbesondere *Schwierigkeiten im Vollzug*;
- *VD* lehnt eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen entschieden ab;
- *VS* ist gegen die öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen, da befürchtet wird, dass der Vollzug komplizierter wird (Führen einer Kontrollliste durch die Veranlagungsbehörden);
- *ZH* lehnt die öffentliche Bekanntgabe der gemachten Zuwendung ab. Diejenigen Personen, die nicht öffentlich am politischen Parteileben teilnehmen wollen, sähen sich in ihrer *Privatsphäre beeinträchtigt*, wenn die Zuwendungen publik gemacht werden müssen;
- *GR* vertritt die Ansicht, dass das Kriterium der öffentlichen Publikation aus steuerrechtlicher Sicht ein *irrelevantes Kriterium* darstelle. Eine Kontrolle der Parteispenden und Mitgliederbeiträge durch die Steuerbehörden sei kaum möglich.

6.2 Parteien

6.2.1 Für eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen

- Die *CVP* schlägt vor, dass die Parteien die Gesamthöhe der empfangenen Spenden angeben müssen, nicht jedoch, wer die Zuwendung getätigt hat;
- Die *CSP* ist für die öffentliche Deklaration dieser Zuwendungen;
- Die *Grüne Partei* der Schweiz befürwortet die Offenlegung von privaten Spenden an politische Parteien. Dies habe auch die OSZE in ihrem Bericht zu den Schweizer Wahlen 2007 verlangt. Um den Vollzug nicht zu erschweren, schlägt die Grüne Partei vor, dass für kleine Beträge die Deklarationspflicht (Pflicht zur Offenlegung?) entfallen soll;
- Die *SPS* fordert im Sinne des Minderheitsantrages, dass die Zuwendungen an politische Parteien transparent gemacht und *offen gelegt* werden. Die *SP* fordert, dass in diese Richtung weitere Schritte unternommen werden. Nicht nur die steuerlich relevanten Zuwendungen sollen offen gelegt werden, sondern alle Zuwendungen an politische Parteien. Hierzu brauche es noch weiterer gesetzlicher Anstrengungen, nicht nur auf das Steuerrecht bezogen;

6.2.2 Gegen eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen

- Die *FDP* ist *gegen* den Minderheitsantrag, der bei einer Erhöhung des Abzuges eine Offenlegungspflicht verlangt;
- Die *KVP* ist *gegen* eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen, da diese Beiträge in den persönlichkeitsgeschützten Bereich gehören;
- Die *LPS* ist *gegen* eine öffentliche Bekanntgabe.

6.2.3 Die *SVP* äussert sich nicht zu diesem Punkt.

6.3 Verbände/Organisationen/Übrige

6.3.1 Für eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen

- Der *SGB* verlangt, dass die Spenden an die politischen Parteien öffentlich deklariert werden müssen;

- Der *Schweiz. Städteverband* teilt die Auffassung der Minderheit und will, dass die Parteispenden offen gelegt werden;
- 6.3.2 Gegen eine öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen
- *GastroSuisse* ist *gegen* eine öffentliche Deklaration der Zuwendungen an politischen Parteien;

7. Umschreibung des Begriffes der "politischen Partei"

Zusammenfassung

Unterschiedliche Meinungsäusserungen der Vernehmlassungsteilnehmer gibt es in Bezug auf die Frage, wie der *Begriff der politischen Partei* umschrieben werden soll. 8 Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen mit teilweisen Änderungsanträgen den Vorschlag der SPK-S. Der Kanton Bern und der Schweizerische Gemeindeverband wünschen den Einbezug der *kommunalen Ebene*. Der SGB möchte auch die Gewerkschaften miteinbezogen haben. 6 Vernehmlassungsteilnehmer lehnen den Vorschlag der SPK-S ab und begründen ihre Haltung insbesondere damit, dass der Vollzug verkompliziert werde (insbesondere in Bezug auf die Anwendbarkeit des Stimmbeteiligungskriteriums).

7.1 Kantonsregierungen

7.1.1 Zustimmung

- *BE* erachtet einen eigenständigen Parteibegriff als praktikabel, möchte aber auch die kommunale Ebene miteinbezogen haben;
- *BS* erachtet die Umschreibung der für den Abzug in Frage kommenden Parteien als *sachgerecht*. Mit dieser Formulierung liessen sich schwierige Abgrenzungsfragen vermeiden;
- *LU* ist mit dem Kriterium "Eintrag in das Parteienregister gemäss BPR" *einverstanden*. Aus Sicht des Vollzuges sei es aber heikel auf die Vertretung in einem kantonalen Parlament abzustellen (Parlamente anderer Kantone).
- *SO* erachtet die Umschreibung des Begriffes der politischen Partei gemäss SPK-S als *sinnvoll*;
- *TI* ist mit den Kriterien gemäss Vorschlag SPK-S *einverstanden*. *TI* möchte eine Präzisierung im Sinne, dass jeweils das Wort "oder" eingeführt wird, damit klar ist, dass nur eine der Voraussetzungen vorliegen muss, um den Abzug machen zu können;
- *VS* ist mit dem Vorschlag der SPK-S *einverstanden* (betreffend Umschreibung des Begriffes und der 3 % Klausel);

7.1.2 Ablehnung

- *AI* erachtet den Vorschlag der SPK-S (Art. 9 Abs. 2 Bst. I StHG) als *nicht praktikabel* für den Vollzug. Es bestünden zudem Unklarheiten über Abgrenzungen zu anderen politischen Gruppierungen (z.B. kantonaler Gewerbeverband);
- *BL* hält dafür, dass es genüge, dass politische Parteien im eidg. oder kantonalen Parlament vertreten sind. *Weitergehende Einschränkungen brauche es nicht*;
- *GR* lehnt die Präzisierung 3 % der Stimmen ab, da die vorgeschlagene Regelung *nicht vollzogen* werden könne;
- *LU* lehnt das Stimmbeteiligungsverhältnis von 3 % als nicht vollzugstauglich ab (ESTV müsste eine Liste machen);

- NW erachtet die Kriterien als *wenig praxistauglich*. NW möchte nur das Kriterium der Vertretung in einem kantonalen Parlament beibehalten.

7.2 Parteien

- Die KVP will *keine zusätzlichen* Einschränkungen, wie Eintrag in das Parteienregister, Vertretung in einem kantonalen Parlament oder 3 % der Stimmen bei den letzten Parlamentswahlen;
- Übrige Parteien: keine explizite Äusserung zu diesem Punkt.

7.3 Verbände/Organisationen/Übrige

- Der Schweizerische Gemeindeverband wünscht, dass auch die *Gemeindeebene miteinbezogen* wird. Er schlägt folgende Formulierung vor: *"....Zuwendungen an politische Parteien und auf dauerhafte politische Arbeit ausgerichtete Gruppen, bis höchstens 10'000 Franken. Voraussetzung ist, dass die Parteien und Gruppen.....haben eintragen lassen, im kantonalen Parlament oder in der kommunalen Exekutive vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Parlamentswahlen mindestens 3 % oder bei kommunalen Wahlen in die Exekutive 10 % der Stimmen erreicht haben."*
- Der SGB verlangt, dass auch die *Gewerkschaften* im gleichen Umfang wie die politischen Parteien von Zuwendungen profitieren sollen.

8. Angaben zu allfälligen Steuerausfällen

8.1 Kantonsregierungen (nur die Kantone wurden angefragt)

- AG; im Kanton machen ca. 8'000 natürliche Personen (nP) oder 2,5 % der Steuerpflichtigen einen Abzug für Parteispenden. Der durchschnittliche Abzug beträgt 300 Franken. Im Kanton resultieren rund 300'000 Franken Mindereinnahmen;
- AR kann keine Angaben machen, schätzt die Ausfälle jedoch als gering ein;
- BE beziffert die Mindereinnahmen heute (Abzug von max. 5'000.--) im Kanton für die Kantonssteuern auf 0,7 Mio. Franken und bei den Gemeindesteuern auf 0,4 Mio. Franken. Bei einem Abzug von 10'000 Franken erwartet der Kanton eine Zunahme der Mindereinnahmen um 20 %;
- BS schätzt, dass die Ausfälle ca. 400'000 Franken pro Jahr ausmachen;
- FR kann keine Angaben zu allfälligen Steuerausfällen machen;
- GR befürchtet beträchtliche Mindereinnahmen. Da der neue Abzug nicht kontrollierbar sei, befürchtet GR, dass ein "fiktiver" Abzug entstehen könnte;
- JU kennt den Abzug schon heute und vermutet, dass die Ausfälle nicht zusätzlich erhöht werden (mit dem neuen Abzug);
- NW kann zur Zeit keine Angaben zu allfälligen Steuerausfällen machen;
- SH kennt den Abzug bereits und glaubt, dass die Mindereinnahmen bescheiden sein werden;
- SO: im Kanton SO haben die nP in der Steuerperiode 2006 insgesamt 1,6 Mio. Franken gespendet, dies hat zu Ausfällen von 170'000 Franken bei den Kantons- und 185'000 Franken bei den Gemeindesteuern verursacht; bei den Bundessteuern rechnet SO mit Ausfällen von 145'000 Franken. SO kann keine Angaben für die juristischen Personen machen, schätzt die Ausfälle als Bruchteil derjenigen bei den nP;
- SZ kann keine Angaben zu Steuerausfällen machen, da diese Abzugsmöglichkeit bisher im Kanton fehlte;
- TG schätzt, dass sich die Ausfälle in Grenzen halten werden (vmtl. Zunahme in den Wahljahren);
- ZG der Abzug kann schon heute neben dem Abzug für Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke gemacht werden. Der Kanton Zug rechnet mit keinen

neuen Ausfällen. Die Mindereinnahmen im Kanton Zug belaufen sich jährlich auf 100'000 bis 150'000 Franken pro Jahr je für Kanton und Gemeinden.

9. Übergangsbestimmung

9.1 Kantonsregierungen

- VS ist mit der Übergangsbestimmung der SPK-S *nicht einverstanden* und möchte eine Frist von 2 Jahren;
- GR erachtet die Übergangsbestimmung als *verfassungswidrig*. Dem Kanton müsse eine Anpassungsfrist von mindestens 2 Jahren zugestanden werden.

10. Weitere Vorschläge der Vernehmlassungsteilnehmer

10.1 Vereinfachung des Steuersystems; Harmonisierungsgedanke

10.1.1 Kantonsregierungen

- AG begrüsst den Vorschlag der SPK-S. Die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien sei zu harmonisieren;
- AI sieht in der Vorlage einen *klaren Widerspruch* zu der von Politik und Wirtschaft geforderten Vereinfachung des Steuerwesens;
- BE begrüsst es, dass die Kantone betreffend Abzugshöhe frei bestimmen können;
- BL sieht die *Gefahr*, dass das Steuersystem noch komplizierter wird;
- BS erachtet es aus Gründen der vertikalen und horizontalen Steuerharmonisierung als sinnvoll, den Abzug auf 10'000 Franken zu begrenzen. Je freier die Kantone, desto mehr entferne sich die Steuerordnung vom Steuerharmonisierungsgedanken;
- GR lehnt den Vorschlag der SPK-S rundweg ab. Der neue Abzug führe zu einer *Verkomplizierung* des Steuersystems, widerspreche dem Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, er missachte überdies das Gebot der rechtsgleichen Behandlung;
- JU begrüsst den Vorschlag, da dieser zu einer Harmonisierung führen werde. In Bezug auf die öffentliche Bekanntgabe der Zuwendungen an politische Parteien befürchtet der Kanton, dass diese Bestimmung im Vollzug zu administrativen Problemen führen wird;
- LU betont, dass der Abzug aus veranlagungsökonomischen Gründen möglichst einfach auszugestalten sei. Insbesondere das 3 % Stimmenbeteiligungskriterium erachtet der Kanton LU als nicht vollzugstauglich;
- NE befürchtet, dass der Abzug in die Souveränität derjenigen Kantone eingreift, die den Abzug nicht wollen. NE schlägt daher vor, dass im StHG für die natürlichen und juristischen Personen festgehalten wird, dass Zuwendungen an politische Parteien nicht in Abzug gebracht werden dürfen;
- OW sieht in der Einführung des neuen Abzuges einen Widerspruch gegen die allseits geforderte Vereinfachung des Schweizerischen Steuersystems;
- SG befürchtet mit dem neuen Abzug eine Verkomplizierung des Steuersystems. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung lehnt SG den Abzug ab. SG schlägt vor, die politischen Parteien von der (subjektiven) Steuerpflicht zu befreien und den Katalog der freiwilligen Zuwendungen entsprechend zu ergänzen;
- SH sieht in der Einführung einer bundesrechtlichen Grundlage die Möglichkeit, die Rechtsunsicherheit zu dieser Frage zu beseitigen;
- SZ weist darauf hin, dass der neue Abzug dazu führe, dass das Steuersystem verkompliziert werde. Dies gelte auch für den Vollzug.

10.1.2 Parteien

- Die *FDP* fordert für die Zukunft eine Vereinfachung des Steuersystems. Im gegenwärtigen System, das mit Abzügen arbeite, sei ein weiterer Abzug für Parteien hinnehmbar. In einem künftigen Steuersystem, sei die Frage nach der Abzugsberechtigung erneut zu diskutieren.

10.1.3 Verbände/Organisationen/Übrige

- Das *Centre Patronal* hält dafür, dass neben den politischen Parteien auch andere Organisationen zum Wohle der Öffentlichkeit tätig sind. Der von der SPK-S vorgezeichnete Weg gehe in die falsche Richtung. Die Abzüge seien zu vermindern, die Bemessungsgrundlage sei möglichst breit zu halten und es seien vernünftige Tarife einzuführen.
- Der *Schweizerische Städteverband* weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Steuersystem vereinfacht werden soll;
- Der *SGB* begrüsst, dass eine Kompetenz auf Bundesebene geschaffen wird. Damit könnten Unklarheiten und kantonale Unterschiede beseitigt werden;
- *SwissBanking* ist der Meinung, dass nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 7. Juni 2007 in der Schweiz eine Rechtsunsicherheit besteht, die mit dem Vorschlag der SPK-S beseitigt werden könne;

10.2 Explizite (zusätzliche) Steuerbefreiung der politischen Parteien

- AG hat zufolge des Verwaltungsgerichtsurteils die politischen Parteien von der Steuer befreit;
- BS bedauert es, dass mit der Vorlage nicht gleichzeitig über die Steuerbefreiung der politischen Parteien entschieden wird (im positiven Sinne);
- GE wünscht eine Lösung im Sinne von Artikel 33a DBG (damit verbunden ist eine Befreiung der politischen Parteien von der subjektiven Steuerpflicht);
- GR sieht in der Befreiung der politischen Parteien von der Steuerpflicht unter gleichzeitiger Ergänzung der DBG und StHG Bestimmungen betreffend die freiwilligen Zuwendungen eine gesetzgeberische Variante zum Vorschlag der SPK-S;
- JU hätte diesen Vorschlag von GR begrüsst;) gewünscht;
- NW wünscht, dass die politischen Parteien explizit von den direkten Steuern befreit werden;
- SG schlägt eine Lösung im Rahmen der freiwilligen Zuwendungen vor. Dies erfordere auch einen Hinweis darauf, dass politische Parteien von der subjektiven Steuerpflicht zu befreien sind;
- VS schlägt vor, dass die politischen Parteien von den direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden befreit werden. Die Steuerbefreiung soll aber nicht für Liegenschaften gelten, die nicht dem steuerbefreiten Zweck dienen.

10.3 Kosten für den Wahlkampf

- VS möchte, dass die *Kosten für den Wahlkampf als Gewinnungskosten* abziehbar werden;

10.4 Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen

10.4.1 Kantonsregierungen

- AI ist aus Gründen der Rechtsgleichheit gegen eine Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen an politische Parteien;
- BE ist damit einverstanden, dass auch die Mitgliederbeiträge abzugsfähig sind;
- BL hält fest, dass nur freiwillige Zuwendungen abzugsfähig sein sollen. Statutarisch geschuldete Beiträge würden nicht unter diesen Begriff fallen und seien folglich *nicht* abziehbar;

- *BS begrüsst* die Abzugsfähigkeit von Mitgliederbeiträgen;
- *GR* hält fest, dass Mitgliederbeiträge keine "freiwilligen Zuwendungen" darstellen, folglich *nicht abziehbar* sein sollen. *GR* führt vorab Überlegungen zum Rechtsgleichheitsgebot ins Feld;
- *SG* hält dafür, dass im Kanton freiwillige Zuwendungen abziehbar sind, dies gelte auch für Mitgliederbeiträge, Gesinnungsbeiträge und Spenden. Mandatssteuern und Parteisteuern seien nicht völlig freiwillig. Aus diesem Grunde sei ein Abzug unter den Berufsauslagen möglich. Beiträge an den eigenen Wahlkampf seien weder freiwillig noch uneigennützig. Im Kanton *SG* seien diese Ausgaben nicht abziehbar;
- *SO* lässt in seinem geltenden Recht auch die *Mandatsabgaben zum Abzug* zu. Sinn- gemäss unterstützt *SO* den entsprechenden Vorschlag der *SPK-S*.

10.4.2 Parteien

- Keine Bemerkungen;

10.4.3 Verbände/Organisationen/Übrige

- *GastroSuisse* ist gegen die Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen, die nicht freiwillig geleistet werden. Die Mandatssteuer soll somit nicht abziehbar sein;

10.5 Übrige Voten zum Thema "Zuwendungen an politische Parteien"; Verzicht auf Stellungnahme

- *ACTARES* (Aktionärsverein). Der *NZZ* vom 19.3.2008 kann entnommen werden, dass der Verein *ACTARES* eine Umfrage bei den 20 wichtigsten börsenkotierten Gesellschaften in der Schweiz gemacht hat. Diese unterstützen die politischen Parteien mit Geldbeträgen (10'000 bis mehrere 100'000 Franken). *ACTARES fordert von den börsenkotierten Unternehmen den Verzicht, an Parteien Spenden auszurichten*. Das heterogene Aktionariat in Publikumsgesellschaften lasse kein "Interesse der Firma" erkennen.
- Der *Schweizerische Arbeitgeberverband* hat am 18. Februar 2008 auf eine Stellungnahme verzichtet.
